



fb

Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

Neue Folge, I. Band

Ausgegeben am 15. Mai 1968

Nr. 1/1968

I. Staatsgesetze	IV. Kirchliche Organe
II. Kirchengesetze und Verordnungen	Synode
Kirchengesetz über die Vergütung der kirchlichen Angestellten	Vorstand Diakonisches Werk
Anlage zum Kirchengesetz über die Vergütung der kirchlichen Angestellten	Beirat für den kirchlichen Dienst an den Seeleuten
III. Bekanntmachungen	Sozialbeirat
Pfarrbezirke der Auferstehungs-Kirchengemeinde	Schlichtungsausschuß
Name des Hauses der Dienststelle der Landeskirchlichen Frauennarbeit	Heimvorstand Christophorus Haus Bäk
	Kirchenvorstände
	V. Personalmeldungen
	VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über die Vergütung der kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 13. März 1968

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Eingruppierung der Angestellten erfolgt nach den Tätigkeitsmerkmalen, die in der Vergütungsordnung (Anlage zu diesem Gesetz) festgelegt sind.

Die Bestimmungen des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) über den Bewährungsaufstieg finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den von der Kirchenleitung für anwendbar erklärten, von der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder mit den Arbeitnehmerorganisationen abgeschlossenen Vergütungstarifverträgen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung Der Präses der Synode
D. H. Meyer Ohm

Das vorstehende, von der Synode am 13. März 1968 und von der Kirchenleitung am 13. März 1968 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. Mai 1968

Göldner
Oberkirchenrat

Anlage zum Kirchengesetz über die Vergütung der kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 13. März 1968

Vergütungsordnung

Vorbemerkungen:

Die Vergütungsordnung enthält die Abschnitte A (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale) und B (Besondere Tätigkeitsmerkmale). Für Angestellte, die außerhalb des Abschnittes A mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Abschnittes A nicht.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt A

(Allgemeine Tätigkeitsmerkmale)

- Abt. 01 Angestellte der Vergütungsgruppen IXb bis III
Abt. 02 Angestellte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit

Abschnitt B

(Besondere Tätigkeitsmerkmale)

- Abt. 10 Kirchenmusiker
Abt. 11 Lehrkräfte für Religionsgespräche
Abt. 12 Gemeinde- und Jugenddiakone
Abt. 13 Gemeindehelfer(innen) und entsprechende Angestellte
Abt. 14 Gemeindegewerkschaften und Angestellte im Gemeindedienst (Pflegedienst)
Abt. 15 Sozialsekretäre
Abt. 16 Küster und Angestellte im Friedhofsdienst
Abt. 20 Erzieher, Heimleiter, erzieherisch tätige Angestellte

- Abt. 21 Jugendwarte
- Abt. 22 Kinderpflegerinnen
- Abt. 23 Kindergärtnerinnen
- Abt. 24 Jugendleiterinnen
- Abt. 25 Sozialarbeiter, fürsorgerisch tätige Angestellte
- Abt. 30 Verwaltungsangestellte
- Abt. 31 Technische Angestellte
- Abt. 33 Hauspersonal, soweit als Angestellte tätig
- Abt. 34 Angestellte im Wirtschafts- und Küchendienst

b) Angestellte wie zu Nr. 4, Buchstabe a), nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

6. Vergütungsgruppe V c

Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.
(Die Klammersätze zu Nr. 5 Buchstabe a) gelten entsprechend.)

7. Vergütungsgruppe V b

Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.
(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in Nr. 5 a und Nr. 6 a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

8. Vergütungsgruppe IV b

a) Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich aus Nr. 7 dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben.

b) Angestellte wie zu Nr. 7 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

9. Vergütungsgruppe IV a

Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus Nr. 8 Buchstabe a) herausheben.

10. Vergütungsgruppe III

Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus Nr. 9 herausheben.

(Hierzu Anmerkung Nr. 6)

Abteilung 02

02. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit

1. Vergütungsgruppe II a

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Vergütungsgruppe Ib

a) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus Nr. 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

b) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch hochwertige Leistungen in einem besonders schwierigen Aufgabenkreis aus Nr. 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

c) Angestellte wie zu Nr. 1 nach elfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a, wenn sie die zweite theologische Prüfung für evangelische Geistliche oder eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, im übrigen nach fünfzehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a.
(Den Zeiten in Vergütungsgruppe II a stehen Zeiten gleich, die vor dem 1. Januar 1966 in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe III zurückgelegt worden sind.)

Abteilung 01

(Allgemeine Tätigkeitsmerkmale)

Abschnitt A

01. Angestellte der Vergütungsgruppen

IX b bis III

1. Vergütungsgruppe IX b

Angestellte mit einfachen Arbeiten im Büro-, Registratur-, Buchhaltere-, Kassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst (z.B. nach Schema zu erledigende Arbeiten, Postabfertigung, Führung von Briefstagebüchern, Inhaltsverzeichnissen, Führung von einfachen Karteien, z.B. Zettelkatalogen, nach Eigen- oder Ortsnamen geordnete Karteien, Führung von Kontrolllisten, Formularverwaltung, Schreibmaterialienverwaltung, häufig wiederkehrender Schriftwechsel nach Vordruck, insbesondere formularmäßige Bescheinigungen und Benachrichtigungen sowie Erinnerungen, Lesen von Reinschriften, Heraussuchen von Vorgängen an Hand der Tagebücher).

2. Vergütungsgruppe IX a

Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung.

3. Vergütungsgruppe VIII

Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit, sofern nicht anderweitig eingereiht, im Büro-, Registratur-, Buchhaltere-, Kassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst (z.B. Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben, ständig wiederkehrende Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung, Führung von Briefstagebüchern schwieriger Art, Führung von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien, buchhalterische Übertragungsarbeiten, Zinsstaffelberechnungen, Kontenführung).

4. Vergütungsgruppe VII

a) Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst. (Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. ihres Aufgabenkreises.)

b) Angestellte wie zu Nr. 3 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

5. Vergütungsgruppe VI b

a) Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern. (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann dieses Merkmal nicht erfüllen. Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

3. Vergütungsgruppe Ia

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus Nr. 2 Buchstabe a) herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

Abteilung 10

(Besondere Tätigkeitsmerkmale)

Abschnitt B

10. Kirchenmusiker

1. Vergütungsgruppe VII
Kirchenmusiker mit B-Prüfung in B-Stellen mit einfacheren Verhältnissen.
2. Vergütungsgruppe VI b
a) Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung in B-Stellen.
b) Kirchenmusiker wie zu Nr. 1 nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
3. Vergütungsgruppe V c
Kirchenmusiker wie zu Nr. 2 Buchstabe a) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
4. Vergütungsgruppe V b
Kirchenmusiker mit A-Prüfung in A-Stellen.
5. Vergütungsgruppe IV b
Kirchenmusiker wie zu Nr. 4, die in ihrer Gemeinde eine umfassende kirchenmusikalische Arbeit leisten, frühestens jedoch nach zweijähriger Bewährung.
6. Vergütungsgruppe IV a
Kirchenmusiker wie zu Nr. 5, die sich durch ihre besonderen kirchenmusikalischen Leistungen aus Nr. 5 herausheben.
7. Vergütungsgruppe III
Kirchenmusiker wie zu Nr. 6 in Stellen die für die Landeskirche von besonderer Bedeutung sind.
8. Vergütungsgruppe II a
Kirchenmusiker mit A-Prüfung nach abgeschlossener Hochschulbildung für Kirchenmusik in A-Stellen, die für die Landeskirche von besonderer Bedeutung sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)

Abteilung 11

11. Lehrkräfte für Religionsgespräche

1. Vergütungsgruppe VI b
Lehrkräfte für Religionsgespräche an Berufsschulen mit anerkannter Oberseminarausbildung.
2. Vergütungsgruppe V b
a) Lehrkräfte für Religionsgespräche an Berufsschulen mit anerkannter kirchlicher Berufsausbildung (z.B. als Diakon oder Gemeindeglieder/in) und anerkannter Oberseminarausbildung.
b) Angestellte wie zu Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
3. Vergütungsgruppe IV b
a) Angestellte wie zu Nr. 2 Buchstabe a) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
b) Angestellte wie zu Nr. 2 Buchstabe a) mit besonders vielseitiger und verantwortungsvoller Tätigkeit.

Abteilung 12

12. Gemeinde- und Jugenddiakone

1. Vergütungsgruppe VI b
Gemeinde- und Jugenddiakone.
2. Vergütungsgruppe V b
a) Diakone wie zu Nr. 1 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
b) Diakone wie zu Nr. 1 mit besonders verantwortungsvollem Tätigkeitsbereich.
3. Vergütungsgruppe IV b
Diakone wie zu Nr. 3 Buchstabe b) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

Abteilung 13

13. Gemeindeglieder(innen) und entsprechende Angestellte

1. Vergütungsgruppe IX b
Helfer(innen) im Gemeindedienst (ohne Ausbildung).
2. Vergütungsgruppe IX a
Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung.
3. Vergütungsgruppe VIII
a) Helfer(innen) im Gemeindedienst nach dreijähriger Bewährung.
b) Pfarrgehilfen/innen (Gemeindeglieder(innen) mit förderlicher Vorbildung.
4. Vergütungsgruppe VII
a) Gemeindeglieder(innen) nach dem Abschluß einer anerkannten Ausbildung.
b) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchstabe b) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
5. Vergütungsgruppe VI b
Gemeindeglieder(innen) wie zu Nr. 4 Buchstabe a).
a) nach dem ersten Berufsjahr (Anerkennungsjahr) oder
b) mit selbständiger Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang.
6. Vergütungsgruppe V c
Gemeindeglieder(innen) wie zu Nr. 5 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
7. Vergütungsgruppe V b
Gemeindeglieder(innen) in besonders schwierigem und verantwortungsvollem Tätigkeitsbereich, insbesondere in landeskirchlichen Stellen.
8. Vergütungsgruppe IV b
Gemeindeglieder(innen) wie zu Nr. 7 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

Abteilung 14

14. Gemeindeglieder(innen), Mitarbeiter(innen) im Gemeindedienst (Pflegedienst)

1. Vergütungsgruppe IX b
a) Haus- und Familienpflegehelferinnen und entsprechende Angestellte im Gemeindedienst.
b) Pflegehelfer in Alters- und Pflegeheimen.
2. Vergütungsgruppe IX a
Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.
3. Vergütungsgruppe VIII
a) Angestellte wie zu Nr. 1 mit einer dem Dienste förderlichen Vorbildung.

- b) Haus- und Familienpflegerinnen mit abgeschlossener Ausbildung und anerkannter Prüfung.
 - c) Pfleger in Alters- und Pflegeheimen ohne Fachprüfung.
4. Vergütungsgruppe VII
- a) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchstaben b) und c) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
 - b) Gemeindegewerkschaften mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester.
 - c) Krankenpfleger und -schwestern mit staatlicher Erlaubnis als Krankenpfleger (-schwester).
5. Vergütungsgruppe VI b
- a) Gemeindegewerkschaften wie zu Nr. 4 Buchstabe b) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
 - b) Krankenpfleger und -schwestern wie zu Nr. 4 Buchstabe c) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

Abteilung 15

15. Sozialekretäre

1. Vergütungsgruppe VII
Sozialekretäre mit abgeschlossener allgemeiner Berufsausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung.
2. Vergütungsgruppe VI b
Sozialekretäre wie zu Nr. 1 mit einer mindestens einjährigen anerkannten zusätzlichen Ausbildung.
3. Vergütungsgruppe Vc
Sozialekretäre wie zu Nr. 2 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
4. Vergütungsgruppe Vb
Sozialekretäre wie zu Nr. 2 in besonders verantwortlichem Tätigkeitsbereich.
5. Vergütungsgruppe IV b
Sozialekretäre wie zu Nr. 4 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.

Abteilung 16

16. Küster und Angestellte im Friedhofsdienst

1. Vergütungsgruppe IX b
 - a) Küster sowie Küster und Friedhofswärter im Doppelamt.
 - b) Friedhofsgärtner und Friedhofswärter auf Friedhöfen ab 2 ha angelegter Fläche und mindestens 50 Bestattungen im Jahresdurchschnitt.
2. Vergütungsgruppe IX a
Angestellte wie zu Nr. 1 Buchstabe b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.
3. Vergütungsgruppe VIII
 - a) Küster sowie Küster und Friedhofswärter im Doppelamt, sofern sie eine handwerkliche Berufsausbildung abgeschlossen haben.
 - b) Friedhofsverwalter mit Gärtnergehilfenprüfung.
 - c) Angestellte wie zu Nr. 1 Buchstabe a) nach zweijähriger Bewährung.
4. Vergütungsgruppe VII
 - a) Küster wie zu Nr. 3 Buchstabe a) an den alten Stadtkirchen und in Travemünde.
 - b) Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung oder entsprechender Vorbildung auf Friedhöfen ab 2,5 ha angelegter Fläche und mindestens 70 Bestattungen im Jahresdurchschnitt mit überwiegender Grabanlage und -pflege (über-

wiegende Grabanlage und -pflege liegt vor, wenn die Zahl der von der Friedhofsverwaltung gepflegten Gräber höher ist als die der von privaten Gärtnern gepflegten Gräber) oder

auf Friedhöfen ab 4ha angelegter Fläche und 100 Bestattungen jährlich.

- c) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchstaben a) und b) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

5. Vergütungsgruppe VI b

Angestellte wie zu Nr. 4 Buchstabe a) nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

Abteilung 20

20. Erzieher, Heimleiter, erzieherisch tätige Mitarbeiter

1. Vergütungsgruppe VIII
Angestellte, die als Erzieher tätig sind.
2. Vergütungsgruppe VII
 - a) Angestellte wie zu Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
 - b) Erzieher mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung.
 - c) Erzieher mit Lehrbefähigung zur handwerklichen, landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Ausbildung, Lehrmeister, Leiter von Lehrwerkstätten in Erziehungsheimen und Erzieher von Arbeitsgruppen.
 - d) Leiter von Werkstätten in Heimen der Offenen Tür.
3. Vergütungsgruppe VI b
 - a) Angestellte wie zu Nr. 2 Buchstaben b) bis d) nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
 - b) Leiter von Heimen der Offenen Tür.
 - c) Erzieher mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung in entsprechender Tätigkeit.
 - d) Angestellte wie zu Nr. 2 Buchstabe c) in Stellen von besonderer Bedeutung.
 - e) Verantwortliche Mitarbeiter eines Heimleiters, der eine Tätigkeit mindestens nach Nr. 5 ausübt.
4. Vergütungsgruppe Vc
Angestellte wie zu Nr. 3 Buchstaben b) bis d) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
5. Vergütungsgruppe Vb
 - a) Leiter von Wohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung bis zu 99 Plätzen.
 - b) Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung bis zu 49 Plätzen.
 - c) Leiter von Kinderwohnheimen für körperlich und seelisch gestörte oder gefährdete Kinder.
 - d) Leiter von Heimen für verwahrloste Kinder.
 - e) Leiter von Heimen der Offenen Tür bei durchschnittlich mindestens 400 Besuchern täglich oder besonders vielseitigem Amtsbereich.
 - f) Verantwortliche Mitarbeiter eines Heimleiters, der eine Tätigkeit mindestens nach Nr. 6 Buchstabe b) oder c) ausübt.
 - g) Erzieher in Heimen und Oberschulinternaten, die sich durch besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus Nr. 3 Buchstabe c) herausheben.
6. Vergütungsgruppe IV b
 - a) Angestellte wie zu Nr. 5 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
 - b) Leiter von Wohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
 - c) Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
 - d) Verantwortliche Mitarbeiter eines Heimleiters, der eine Tätigkeit nach Nr. 7 ausübt.

- e) Leitende Erzieher in Oberschulinternaten mit mindestens 150 Plätzen.
- 7. Vergütungsgruppe IV a
 - a) Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 200 Plätzen.
 - b) Leiter von heilpädagogischen Heimen.
(Hierzu Anmerkung Nr. 7 und 8)

Abteilung 21

21. Jugendwarte

1. Vergütungsgruppe VIII
Jugendwarte ohne kirchlich anerkannte Fachausbildung.
2. Vergütungsgruppe VII
 - a) Jugendwarte nach dem Abschluß einer kirchlich anerkannten Fachausbildung.
 - b) Jugendwarte wie zu Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
3. Vergütungsgruppe VI b
Jugendwarte wie zu Nr. 2 Buchstabe a)
 - a) Nach dem ersten Berufsjahr oder
 - b) mit selbständiger Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang.
4. Vergütungsgruppe V c
Jugendwarte wie zu Nr. 3 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
5. Vergütungsgruppe V b
Jugendwarte in Stellen mit besonderer Schwierigkeit und Verantwortung, z. B. in landeskirchlichen Stellen.
6. Vergütungsgruppe IV b
Jugendwarte wie zu Nr. 5 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

Abteilung 22

22. Kinderpflegerinnen

1. Vergütungsgruppe IX b
 - a) Kinderpflegerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung.
 - b) Angestellte in der Tätigkeit von Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen.
2. Vergütungsgruppe IX a
Angestellte wie zu Nr. 1 Buchstabe b) nach zweijähriger Bewährung.
3. Vergütungsgruppe VIII
 - a) Kinderpflegerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
 - b) Angestellte wie zu Nr. 1 Buchstabe a) nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
4. Vergütungsgruppe VII
Kinderpflegerinnen wie zu Nr. 3 Buchstabe a) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
(Hierzu Anmerkung Nr. 7)

Abteilung 23

23. Kindergärtnerinnen

1. Vergütungsgruppe VII
Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung.

2. Vergütungsgruppe VI b
Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen wie zu Nr. 1,
 - a) als Leiterinnen von Kindergärten, Horten, Kindertagesstätten, Krabbelstuben und ähnlichen Einrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,
 - b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten, soweit letztere Tätigkeiten mindestens nach Vergütungsgruppe V b ausüben, oder wenn ihnen mindestens vier Angestellte im Erziehungsdienst ständig unterstellt sind,
 - c) in Kinderheimen nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII,
 - d) in Gruppen von körperlich oder seelisch gestörten, von gefährdeten oder schwererziehbaren Kindern oder Jugendlichen,
 - e) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
3. Vergütungsgruppe V c
Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen wie zu Nr. 2 Buchstaben a), b) und d) nach mindestens zehnjähriger Bewährung.
(Hierzu Anmerkung Nr. 4 und 8)

Abteilung 24

24. Jugendleiterinnen

1. Vergütungsgruppe V b
Jugendleiterinnen mit staatlicher oder entsprechender kirchlicher Prüfung als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 80 Plätzen und von Heimen.
2. Vergütungsgruppe IV b
Jugendleiterinnen wie zu Nr. 1 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
(Hierzu Anmerkung Nr. 3, 5 und 8)

Abteilung 25

25. Sozialarbeiter, fürsorgerisch tätige Angestellte

1. Vergütungsgruppe VIII
Fürsorgerisch tätige Angestellte ohne Abschlußprüfung.
2. Vergütungsgruppe VII
Angestellte wie zu Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
3. Vergütungsgruppe VI b
Sozialarbeiter ohne kirchliche oder staatliche Anerkennung.
4. Vergütungsgruppe V b
Sozialarbeiter mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
5. Vergütungsgruppe IV b
Sozialarbeiter wie zu Nr. 4 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
(Hierzu Anmerkung Nr. 3)

Abteilung 30

30. Verwaltungsangestellte

1. Vergütungsgruppe IX b
 - a) Bibliotheksangestellte.
 - b) Maschinenschreiber.

2. Vergütungsgruppe IX a
Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.
3. Vergütungsgruppe VIII
 - a) Bibliotheksangestellte mit schwierigerer Tätigkeit.
 - b) Kirchenbuchführer.
 - c) Stenotypistinnen, die vorwiegend geläufige Stenogramme aufnehmen und diese schnell und in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinschrift übertragen können.
4. Vergütungsgruppe VII
 - a) Buchhalter und Kontenverwalter mit gründlichen Fachkenntnissen und entsprechender Tätigkeit in Kassen.
 - b) Fotolaboranten.
 - c) Kirchenbuchführer, wenn ihre Tätigkeit nähere Kenntnisse von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften ihres Aufgabenkreises erfordert.
 - d) Maschinenbücher an saldierenden Buchungsmaschinen mit mindestens sechs Zählwerken oder an Buchungsmaschinen mit Programmeinstellung.
 - e) Registraturangestellte mit gründlichen Fachkenntnissen. (Erforderlich sind eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung und dem Ausbau einer Registratur.)
 - f) Sekretäre und Sekretärinnen in besonderer Vertrauensstellung.
 - g) Angestellte wie zu Nr. 3 nach dreijähriger Bewährung.
5. Vergütungsgruppe VI b
 - a) Angestellte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.
 - b) Buchhalter in Kassen, die sich dadurch aus Nr. 4 Buchstabe a) herausheben, daß sie besonders schwierige Arbeiten verrichten.
 - c) Fotolaboranten nach dreijähriger Bewährung.
 - d) Leiter der Registratur in der Kirchenkanzlei.
 - e) Registraturangestellte, die sich durch besondere Leistungen und besondere Tüchtigkeit auszeichnen.
 - f) Sekretäre und Sekretärinnen mit selbständiger Tätigkeit in besonderer Vertrauensstellung nach zweijähriger Bewährung.
 - g) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchstaben a) und c) bis f) nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
6. Vergütungsgruppe V c
Angestellte wie zu Nr. 5 Buchstaben a), b), d), f), die sich durch außergewöhnliche Leistungen aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben, nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
7. Vergütungsgruppe V b
Buchhalter in der Allgemeinen Kirchenkasse, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben, daß sie die Rechnungsführung und -legung selbständig durchführen oder mit umfassenden Fachkenntnissen und überwiegend selbständigen Leistungen.
8. Vergütungsgruppe IV b
Angestellte wie zu Nr. 7 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

Abteilung 31

31. Technische Angestellte

1. Vergütungsgruppe Va
Technische Angestellte mit technischer Ausbildung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die

auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.: Die Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen – örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)

2. Vergütungsgruppe IV b
 - a) Technische Angestellte mit technischer Ausbildung, die sich durch besondere Leistungen aus Nr. 1 herausheben (z. B. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnungen) sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
 - b) Technische Angestellte wie zu Nr. 1 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Va.
3. Vergütungsgruppe IV a
Technische Angestellte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus Nr. 2 Buchstabe a) herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
4. Vergütungsgruppe III
Technische Angestellte mit technischer Ausbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus Nr. 3 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Anmerkung Nr. 9)

Abteilung 33

33. Hauspersonal, soweit als Angestellte tätig

1. Vergütungsgruppe IX b
 - a) Amtsgehilfen, Boten
 - b) Hausmeister
 - c) Pförtner
 - d) Telefonisten
2. Vergütungsgruppe IX a
Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.
3. Vergütungsgruppe VIII
Angestellte wie zu Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung.

Abteilung 35

35. Angestellte im Wirtschafts- und Küchendienst

1. Vergütungsgruppe IX b
Wirtschafterinnen.
2. Vergütungsgruppe IX a
Wirtschafterinnen wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.
3. Vergütungsgruppe VIII
 - a) Wirtschafterinnen mit mehrjähriger Berufserfahrung oder abgeschlossener Fachausbildung.
 - b) Küchenleiterinnen
 - c) Wirtschaftsvorsteherinnen.

4. Vergütungsgruppe VII
 - a) Angestellte wie zu Nr. 3 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
 - b) Geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen.
 - c) Wirtschaftsvorsteherinnen und Küchenleiterinnen mit schwierigem Aufgabenbereich.
5. Vergütungsgruppe VI b
 - a) Hauswirtschaftsleiterinnen wie zu Nr. 4 Buchstabe b) nach dreijähriger Bewährung.
 - b) Hauswirtschaftsleiterinnen wie zu Nr. 4 Buchstabe b) mit schwierigem Aufgabenbereich.
6. Vergütungsgruppe V c

Hauswirtschaftsleiterinnen wie zu Nr. 5 Buchstabe b) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.

Anmerkung zur Vergütungsordnung

1. Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.
2. Kirchenmusiker mit C-Prüfung, die überwiegend andere Tätigkeiten nach den Vergütungsgruppen dieses Kataloges verrichten, werden nach dieser Vergütungsgruppe eingestuft.
3. Die Rechtsstellung von Angestellten, die die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausüben, ohne die kirchliche oder staatliche Anerkennung zu besitzen oder die kirchliche oder staatliche Prüfung abgelegt zu haben, wird durch das Inkrafttreten des Kirchengesetzes nicht vermindert. Sind solche Angestellte mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt, so werden sie den Sozialarbeitern mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Angestellte noch nicht 10 Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern
4. Die Rechtsstellung der Kindergärtnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin, die beim Inkrafttreten des Kirchengesetzes die Tätigkeit von Jugendleiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten und Kinderwohnheimen ausübten, ist durch das Inkrafttreten des Kirchengesetzes nicht vermindert worden. Sind Kindergärtnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben einer Jugendleiterin beschäftigt, so werden sie den Jugendleiterinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind die Kindergärtnerinnen zur Zeit des Inkrafttretens des Kirchengesetzes noch nicht 10 Jahre mit diesen Aufgaben einer Jugendleiterin beschäftigt worden, so treten die Wirkungen dieser Vergütungsordnung für sie in Kraft, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben.
5. Jugendleiterinnen, die überwiegend mit Verwaltungs- und nicht mit Heimleitungsaufgaben beschäftigt werden, sind nach der Abteilung 01 dieser Vergütungsordnung einzureihen.
6. Buchhaltereidienst im Sinne der Fallgruppen der Abteilung 01 dieser Vergütungsordnung bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Angestellten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.
7. Als kirchliche Prüfungen gelten auch Prüfungen, die im Bereich der Inneren Mission abgelegt sind.
8. Kindertagesstätten (Kindertagesheime) im Sinne der Tätigkeitsmerkmale sind Krippen, Kindergärten, Horte und Einrichtungen der örtlichen Erholungsfürsorge.
9. Unter „technischer Ausbildung“ im Sinne des Tätigkeitsmerkmals „Technische Angestellte mit technischer Ausbildung“ ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes des jeweiligen Arbeitgebers berechtigen sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen.

III. Bekanntmachungen

Pfarrbezirke der Auferstehungs-Kirchengemeinde

I. Pfarrbezirk

Am Lauerhofberg
Arnimstr. 26-56 u. 29-49
Bülowstraße ab 14 u. 17
Hardenbergpfad
Lauerhofstraße
Lützowstraße

Marliring 1-71 ; 2-54
Nettelbeckstr. 1-11 ; 4-12
Paul-Behnke-Straße
Schenkendorfstraße
Schillstraße 5-13 ; 2-4
Schönkampstraße

II. Pfarrbezirk

Am Rittbrook
Arnimstraße ab 58 u. 51
Hachstraße
Leuschnerstraße

Mierendorfstraße
Popitzstraße
Prassekstraße
Stellbrinkstraße

Elisabeth von Thadden-Haus

Das Haus der Dienststelle der Landeskirchlichen Frauenarbeit, Lübeck, Jürgen-Wullenwever-Straße 9, erhält den Namen: „Elisabeth von Thadden-Haus“.

IV. Kirchliche Organe

Synode

Aus der Synode ausgeschieden ist:
Pastor Martin Segschneider.

Von der Kirchenleitung zur Synode berufen wurde:
Pastor Johannes Schack.

Zur Synode gewählt wurden vom Geistlichen Ministerium:
Pastor Karsten Schmidt,
vom Vorstand der St. Augustinus-Kirchengemeinde:
Dr. Andreas Goeschel,
Dr. Gerhard Steinke.

Kirchenleitung

Mit Wirkung vom 31. 12. 1967 ist durch Eintritt in den Ruhestand das Mitglied der Kirchenleitung und der leitende Verwaltungsbeamte der Kirchenkanzlei, Präsident Werner Göbel, ausgeschieden.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1968 wurde durch die Wahlkörperschaft (Kirchenleitung und Synode) am 8. 11. 1967 Oberkirchenrat Horst Göldner zum Mitglied der Kirchenleitung und leitenden Verwaltungsbeamten der Kirchenkanzlei gewählt.

Vorstand Diakonisches Werk

In den Vorstand des Diakonischen Werkes wurden gewählt:
Medizinaldirektor Dr. Karl Wagner
zum Vorsitzenden,
Oberkirchenrat Horst Göldner
zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Dem Vorstand gehören weiterhin an:
Direktor Dr. Erich Carus,
Konsistorialpräsident i. R. Werner Göbel,
Direktor Pastor Hans-Herbert Schröder.

Beirat für den kirchlichen Dienst an den Seeleuten

Berufen wurden:
Pastor Ottomar Paul,
Direktor Pastor Hans-Herbert Schröder,
Frau Erna Frase,
Herr Walter Lachetta,
Direktor Herbert Lindenberg,
Kapitän Hans Neugebauer,
Hafen-Kapitän Rudolf Seefisch,
Frau Ellen Stöhr,
Diakon Fritz Sturz,
Kapitän Oskar Wiebecke.

Sozialbeirat

Aus dem Sozialbeirat ausgeschieden ist:
Frau Erika Pioch.
In den Sozialbeirat berufen wurde:
Herr Klaus Schrammen.

Schlichtungsausschuß

Gemäß § 36 des Mitarbeitervertretungsgesetzes werden zu Mitgliedern des Schlichtungsausschusses bestellt:
Horst Borchert,
Otto Hauschild,
Pastor Herbert Ruhberg,
Dr. Ernst Timm,
Dr. Wilhelm Wigger,
Gottfried Zehender.

Heimvorstand Christophorus-Haus Bäk

Pastor Ulrich Heidenreich, Vorsitzender,
Pastor Georg Schmidt, stellvertr. Vorsitzender,
Pastor Werner Apelt,
Frau Friederike-Dorothea Meyer,

Diakon Hermann Nagel,
Pastor Iwer Rinsche,
Frau Solveig Webecke.

Kirchenvorstände

St. Aegidien

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Jürgen Groth.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Dr. med. Ekkhard Klie.

St. Augustinus

Zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bestellt wurde:
Pastor Friedrich-Wilhelm Kieseritzky.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden und Kirchmeister bestellt wurde:
Rudolf König.

Bodelschwingh-Kirchengemeinde

Zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bestellt wurde:
Pastor Jürgen Harloff.

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Jürgen Dettmann.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Siegfried Brien.

St. Markus

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Frau Ruth Ulmer.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Gerhard Furchner.

St. Martin

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden sind:
Frau Hilda Neumann,
Günther Zielke.

Zu Kirchenvorstehern berufen wurden:
Fräulein Erika Dorloff,
Oberstudienrat Erich Dössel.

Melanchthon

Zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bestellt wurde:
Pastor Johannes Schack.

Paul Gerhardt

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Dr. Erich Clemens.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Martin Reinke.

V. Personalmeldungen

Pastoren

Verstorben ist:
Pastor i. R. Walter Bergmann.
Die Amtsbezeichnung „Seemannspastor im Nebenamt“ zu führen berechtigt ist:
Pastor Ottomar Paul.
In den Dienst als nebenamtlicher Pastor für den Bundesgrenzschutz, Standort Lübeck, berufen wurde:
Pastor Klaus Peter Ritterhoff.

Vikare

In das Lehrvikariat übernommen wurden die Kandidaten:
Volker Braasch,
Wolfgang Grusnick.

Kirchenmusiker

Den Titel „Kirchenmusikdirektor“ verliehen wurde:
dem Organisten und Chorleiter Manfred Kluge.

Kirchenkanzlei

Ernannt wurden:
Assessor Hans-Martin Fuchs
zum Kirchenassessor in das Beamtenverhältnis auf Widerruf.
Kirchenbauinspektor Klaus Möller
zum Kirchenbau-Oberinspektor.
Kirchenobersekretär Horst Borchert
zum Kircheninspektor.
Kirchensekretär Norbert Brandenburg
zum Kirchenobersekretär.
Kirchensekretär Thomas Heddinga
zum Kirchenobersekretär.

Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf:
Kirchensekretär Detlef Kurzrock.

VI. Mitteilungen